

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit  
(16. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 18/4895 –**

**Entwurf eines Gesetzes  
zu der Vereinbarung vom 1. April 2015  
über die Beteiligung Islands  
an der gemeinsamen Erfüllung der Verpflichtungen  
der Europäischen Union, ihrer Mitgliedstaaten und Islands  
im zweiten Verpflichtungszeitraum des Protokolls von Kyoto  
zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen  
(Vereinbarung zur gemeinsamen Kyoto-II-Erfüllung mit Island)**

### **A. Problem**

Die Vereinbarung zur gemeinsamen Kyoto-II-Erfüllung mit Island bedarf nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung in Form eines Bundesgesetzes.

### **B. Lösung**

**Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.**

### **C. Alternativen**

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

**Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/4895 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 17. Juni 2015

**Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit**

**Bärbel Höhn**  
Vorsitzende

**Dr. Anja Weisgerber**  
Berichterstatterin

**Frank Schwabe**  
Berichterstatter

**Ralph Lenkert**  
Berichterstatter

**Peter Meiwald**  
Berichterstatter

## **Bericht der Abgeordneten Dr. Anja Weisgerber, Frank Schwabe, Ralph Lenkert und Peter Meiwald**

### **I. Überweisung**

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/4895** wurde in der 106. Sitzung des Deutschen Bundestages am 21. Mai 2015 zur alleinigen Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung wurde zudem gutachtlich beteiligt.

### **II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage**

Die von Menschen verursachte Klimaänderung und ihre Folgen gefährden weltweit unsere natürlichen Lebensgrundlagen. Es ist daher erforderlich, die Treibhausgasemissionen aus menschlichen Aktivitäten schnellstmöglich und nachhaltig zu verringern.

Mit der Annahme der Entscheidung 1/CMP.8 zur Änderung des Protokolls von Kyoto (BGBl. 2002 II S. 966, 967) (Kyoto-Protokoll) zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (BGBl. 1993 II S. 1783, 1784) am 8. Dezember 2012 in Doha hat die achte, als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienende Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen die verbindlichen, quantitativen Zielvorgaben sowie die flexiblen Umsetzungsinstrumente des Protokolls von Kyoto für die Reduktion von klimaschädlichen Treibhausgasen für den Zeitraum ab dem Jahr 2013 bis zum Jahr 2020 verlängert. Diese Entscheidung schafft die völkerrechtlichen Voraussetzungen für die fortgesetzte weltweite Reduktion der Treibhausgasemissionen.

Auf die Vereinbarung zur gemeinsamen Kyoto-II-Erfüllung mit Island ist Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes anzuwenden, da sich die Erfüllung des Protokolls von Kyoto in seiner zweiten Verpflichtungsperiode, soweit sie in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten der Europäischen Union fällt, auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die von der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der gemeinsamen Erfüllung in der Europäischen Union gemäß Artikel 4 des Protokolls von Kyoto im zweiten Verpflichtungszeitraum zu übernehmende Reduktionsverpflichtung für den Bereich außerhalb des Emissionshandelssektors entspricht grundsätzlich ihrer Emissionsreduktionsverpflichtung nach europäischem Recht aufgrund der Entscheidung Nr. 406/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Reduktion ihrer Treibhausgasemissionen mit Blick auf die Erfüllung der Verpflichtungen der Gemeinschaft zur Reduktion der Treibhausgasemissionen bis 2020 (sogenannte „Lastenteilungsentscheidung“) (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 136). Diese Reduktionsverpflichtung wird aufgrund der Vereinbarung zur gemeinsamen Kyoto-II-Erfüllung mit Island nicht verändert. Die Bundesrepublik Deutschland wird ihre Reduktionsverpflichtung voraussichtlich erfüllen.

Die Vereinbarung zur gemeinsamen Kyoto-II-Erfüllung mit Island steht im engen Zusammenhang mit der Doha-Änderung vom 8. Dezember 2012 des Protokolls von Kyoto und der Erfüllung darin festgelegter Emissionsreduktionsziele. Sie dient damit einer nachhaltigen Entwicklung, insbesondere dem Klimaschutz.

### **III. Gutachtliche Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung**

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 25. Sitzung am 6. Mai 2015 mit dem Gesetzentwurf auf Drucksache 18/4895 befasst und gutachtlich festgestellt, dass die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung plausibel und eine Prüfbitte daher nicht erforderlich ist (Ausschussdrucksache 18(23)40-4).

### **IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss**

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/4895 in seiner 54. Sitzung am 17. Juni 2015 abschließend ohne Debatte behandelt.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/4895 in unveränderter Fassung anzunehmen.

Berlin, den 17. Juni 2015

**Dr. Anja Weisgerber**  
Berichterstatlerin

**Frank Schwabe**  
Berichterstatler

**Ralph Lenkert**  
Berichterstatler

**Peter Meiwald**  
Berichterstatler